

Feststellung eines Nachrücker in die Gemeindevertretung Großkrotzenburg

Nachdem der bei der Kommunalwahl am 26. März 2006 gewählte Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union (CDU), Herr Norbert Majunke verstorben ist, wurden gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) die nächsten noch nicht berufenen und nachfolgend aufgeführten Bewerber aus dem Wahlvorschlag der CDU berufen, und zwar Herr Ralf Gaumann, laufende Nummer 106 (Rang 15 bei der Stimmenverteilung), Herr Dr. Jörg Wörner, lfd. Nr. 116 (Rang 16), Frau Lucia Mangelmann, lfd. Nr. 121 (Rang 17). Sie alle haben ihr jeweiliges Mandat jedoch nicht angenommen.

Daraufhin wurde der unter der laufenden Nr. 114 des Wahlvorschlages der CDU (Rang 18) genannte und noch nicht berufene Bewerber

Herr Jürgen Gleissner, Gutenbergallee 18, 63538 Großkrotzenburg

als Nachrücker festgestellt und in die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg berufen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß §§ 34, 25 KWG jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn ein vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg, Bahnhofstraße 4, 63538 Großkrotzenburg, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Großkrotzenburg, 20. August 2009

Gemeinde Großkrotzenburg
Der Gemeindevorstand
gez. Friedhelm Engel
Bürgermeister